

Richtlinie zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Universität Potsdam

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) und der Stipendienprogramm-Verordnung - StipV - vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) am 26. Oktober 2011 folgende Richtlinie zustimmend zur Kenntnis genommen:

1. Über die Vergabe entscheidet die „Kommission zur Vergabe von Stipendien nach dem StipG“- Vergabekommission -, die sich aus dem hauptamtlichen Vizepräsidenten für Lehre und Studium, den Studiendekanen, zwei Studierenden, der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für behinderte Studierende (und ggf. weiteren Mitgliedern) zusammensetzt. Vertreter privater Mittelgeber können nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 Satz 2 StipG mit beratender Funktion an den Sitzungen der Vergabekommission teilnehmen, sofern die Vergabekommission dies beschließt.
2. Den Vorsitz hat der hauptamtliche Vizepräsident für Lehre und Studium inne. Die Bewilligungsbescheide/Ablehnungsbescheide, für die die in der Anlage beigefügten Musterbescheide zu verwenden sind, werden von dem hauptamtlichen Vizepräsidenten für Lehre und Studium unterzeichnet.
3. Für Verwaltungsangelegenheiten bei der Stipendienvergabe ist im Übrigen das ZfQ (Career Service) zuständig.
4. Beim Nachweis der Leistung und Begabung nach §§ 3 StipG i.V.m. 2 StipV sind auch im Ausland erworbene Erfahrungen und Kenntnisse zu berücksichtigen.
5. Unterliegen Stipendien nach § 11 Abs. 3 StipG nicht der Zweckbindung durch private Mittelgeber, erfolgt die Vergabe beantragter Stipendien nach den für die jeweilige Fachrichtung oder den jeweiligen Studiengang geltenden Auswahlkriterien. Übersteigt die Anzahl der nach Begabung und Leistung gleich zu bewertenden Anträge die Anzahl der ohne Zweckbindung zu vergebenden Stipendien, entscheidet das Los.
6. Die Bewilligung der Stipendien erfolgt für zwei Semester vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Einmalig werden die Deutschlandstipendien bei ihrer Einführung zum Sommersemester 2012 ausgeschrieben und vergeben. Die Bewilligung der Stipendien erfolgt dabei für zwei Semester vom 01. April 2012 bis zum 31. März 2013.

7. Die für die Fortgewährung eines Stipendiums nach § 6 StipG i.V.m. § 3 StipV erforderlichen Nachweise (ETCS-Punkte und eingetretene Veränderungen seit der Erstantragsstellung), sind bis zum Stichtag der Ausschreibung bei Neubewerbungen der Universität vorzulegen.

Anlagen

- Anlage 1: Muster Stipendienbescheid
- Anlage 2: Muster Ablehnungsbescheid

Anlage 1: Muster Stipendienbescheid



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

**Kommission zur Vergabe von
Stipendien nach dem StipG**

*Hauptamtlicher Vizepräsident für
Lehre und Studium*

Dr. Thomas Grünewald
Telefon: (0331) 977-1799
Telefax: (0331) 977-1818

Koordinatorin Deutschlandstipendium

Corinna Gödel
Telefon: 0331-977 1810
Telefax: 0331-977 1179
goedel@uni-potsdam.de

Datum:

Bewilligung eines Stipendiums; Ihr Antrag vom.....
- Muster -

Sehr geehrte(r) ... ,

auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes – StipG - vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), wird Ihnen durch die Kommission zur Vergabe von Stipendien nach dem StipG ein Stipendium gewährt.

Es wird Ihnen für eine Gesamtförderdauer vom ... bis ... bewilligt. Sie erhalten ein monatliches Stipendium in Höhe von insgesamt ... €. Das Stipendium bleibt bis zur Höhe von 300 € als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt; § 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, § 5 Abs. 3 StipG.

Durch dieses Stipendium wird kein Arbeitsverhältnis mit der Universität Potsdam begründet. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. durch Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind Sie selbst verantwortlich.

Den Gesamtbetrag erhalten Sie jeweils bis zum 20. des Monats. Er wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

BLZ:

Bank:

Am ... endet der Bewilligungszeitraum für das Stipendium. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird von Amts wegen überprüft, ob die Förderung fortgeführt wird. Hierfür müssen Sie der Vergabekommission bis zum die Eignungs- und Leistungsnachweise (*konkret zu benennen*) vorlegen.

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet Sie

- zur Wahrung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
- zur unverzüglichen Mitteilung an die Vergabekommission über alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind.

Sofern Sie während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule wechseln, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Potsdam.

Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, kann die Förderungshöchstdauer auf Ihren Antrag verlängert werden.

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Ihre Anzeige angepasst.

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem Sie

- die letzte Prüfungsleistung erbracht haben,
- das Studium abgebrochen haben,
- die Fachrichtung gewechselt haben oder
- exmatrikuliert wurden.

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats insbesondere dann widerrufen, wenn Sie

- die erforderlichen Eignungs- und Leistungsnachweise nicht oder verspätet vorlegen oder
- alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht unverzüglich mitteilen oder
- wenn Sie entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhalten oder
- bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

Potsdam,

Dr. Thomas Grünewald

(Stempel)

Hauptamtlicher Vizepräsident für Lehre und Studium

Anlagen: StipG

Anlage 2: Muster Ablehnungsbescheid



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Kommission zur Vergabe von Stipendien nach dem StipG

*Hauptamtlicher Vizepräsident für
Lehre und Studium*
Dr. Thomas Grünewald
Telefon: (0331) 977-1799
Telefax: (0331) 977-1818

Koordinatorin Deutschlandstipendium
Corinna Gödel
Telefon: 0331-977 1810
Telefax: 0331-977 1179
goedel@uni-potsdam.de

Datum:

**Ihr Antrag vom.....zur Bewilligung eines Stipendiums
Ablehnungsbescheid
- Muster -**

Sehr geehrte(r) ... ,

Sie haben die Gewährung eines Stipendiums auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes – StipG - vom 21 Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), durch die Kommission zur Vergabe von Stipendien nach dem StipG beantragt.

Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihnen nach Prüfung Ihres Antrages durch die Kommission zur Vergabe von Stipendien nach dem StipG kein Stipendium gewährt wird.

Dies beruht auf Folgendem:

Darlegung der maßgeblichen Umstände, die zur Ablehnung führen.

Potsdam,

Dr. Thomas Grünewald (Stempel)

Hauptamtlicher Vizepräsident für Lehre und Studium